

Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen in den Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen im Gebiet der Hansestadt Salzwedel (Kostenbeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG LSA) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel in seiner Sitzung am 24.11.2021 folgende Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen in den Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen im Gebiet der Hansestadt Salzwedel beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Entstehung, Höhe und Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen im Gemeindegebiet der Hansestadt Salzwedel.

§ 2

Kostenbeitragsschuldner

- (1) Die gesetzlichen Vertreter, die ihre Kinder in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen angemeldet haben, sind zur Zahlung der Kostenbeiträge verpflichtet (Kostenbeitragsschuldner). Mehrere Kostenbeitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Kostenbeitragsschuldner ist auch, wer das Kind in Ausübung eines Sorgerechts in einer Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle angemeldet hat.

§ 3

Entstehung der Kostenbeitragspflicht, Erhebung und Fälligkeit

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht am 1. des Monats, in welchem das Kind in einer Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle angemeldet ist und endet mit der Beendigung des Betreuungsverhältnisses.
- (2) Auf der Grundlage des § 13 Abs. 3 Satz 2 KiFöG LSA überträgt die Hansestadt Salzwedel die Erhebung des Kostenbeitrages auf die Träger von Tageseinrichtungen und auf die Tagespflegestellen.
- (3) Der Kostenbeitrag und dessen Fälligkeit wird vom Träger der Tageseinrichtung oder der Tagespflegestelle bei der Anmeldung in einer Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle festgelegt.
- (4) Unabhängig vom Mahn- und Vollstreckungsverfahren sind die Träger von Tageseinrichtungen und die Tagespflegestellen grundsätzlich dazu verpflichtet, das Betreuungsverhältnis für das jeweilige Kind fristlos zu kündigen und damit die Betreuung einzustellen, wenn der Kostenbeitragsschuldner 6 Wochen mit der Zahlung des Kostenbeitrages in Verzug ist. Die Kündigung wird damit zum Ablauf des 2. Monats der Säumigkeit wirksam.

§ 4
Höhe des Kostenbeitrages

- (1) Die Höhe des Kostenbeitrages für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen bemisst sich nach der Betreuungsart und dem zeitlichen Betreuungsumfang.
- (2) Die Höhe des Kostenbeitrages ergibt sich aus der Kostenbeitragstabelle, welche als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist und gilt nach § 13 Abs. 2 KiFöG LSA für alle Kinder, die in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen im Gemeindegebiet der Hansestadt Salzwedel betreut werden. Die Regelungen des Kinderförderungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zur Geschwisterkindermäßigung sind zu berücksichtigen.
- (3) In dem Kostenbeitrag sind die Kosten für Verpflegung entsprechend § 13 Abs. 6 KiFöG LSA nicht enthalten und somit vom Kostenbeitragsschuldner gesondert zu tragen.
- (4) Der Kostenbeitrag ist auch dann zu entrichten, wenn das Kind die Tageseinrichtung bzw. Tagespflegestelle aufgrund von Erkrankung, Urlaub und sonstigen Gründen sowie zu den Schließzeiten nicht besucht.
- (5) Der Wechsel der Art der Kinderbetreuung (Altersgruppenwechsel) erfolgt immer zum 1. eines Monats. Fällt der dritte Geburtstag des Kindes auf den 1. eines Monats, erfolgt der Altersgruppenwechsel dieses Kindes zum 1. des laufenden Monats. Für alle anderen Kinder erfolgt der Altersgruppenwechsel zum 1. des Folgemonats.

§ 5
Erlass des Kostenbeitrages

Ist die Belastung durch den Kostenbeitrag den Kostenbeitragsschuldnern nicht zuzumuten, wird der Kostenbeitrag gemäß § 90 Abs. 4 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) auf Antrag vom zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen. Die Träger von Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen sollen die Kostenbeitragsschuldner auf die Möglichkeit einer Antragstellung nach § 90 Abs. 4 SGB VIII hinweisen.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Kostenbeitragserhebungsübertragungssatzung vom 03.12.2015 außer Kraft.

Hansestadt Salzwedel, den 25.11.2021


Blümel
Bürgermeisterin



(Siegel)

Anlage

Kostenbeiträge für die Betreuung in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen

- Für die Betreuung in Kinderkrippen (Kinder unter 3 Jahren)
- Für die Betreuung in Kindergärten (Kinder von 3 Jahren bis zum Eintritt in die Schule)
- Für die Betreuung in Horten (Schulkinder)

Betreuungsart	Betreuungsumfang (Stunden je Betreuungstag/Wochenstunden)	Kostenbeitrag
Kinderkrippe	5 Stunden / 25 Stunden	135,00 EUR pro Monat
	6 Stunden / 30 Stunden	152,00 EUR pro Monat
	7 Stunden / 35 Stunden	168,00 EUR pro Monat
	8 Stunden / 40 Stunden	185,00 EUR pro Monat
	9 Stunden / 45 Stunden	195,00 EUR pro Monat
	10 Stunden / 50 Stunden	210,00 EUR pro Monat
Kindergarten	5 Stunden / 25 Stunden	90,00 EUR pro Monat
	6 Stunden / 30 Stunden	102,00 EUR pro Monat
	7 Stunden / 35 Stunden	113,00 EUR pro Monat
	8 Stunden / 40 Stunden	125,00 EUR pro Monat
	9 Stunden / 45 Stunden	130,00 EUR pro Monat
	10 Stunden / 50 Stunden	140,00 EUR pro Monat
Hort	Frühhort	16,00 EUR pro Monat
	3 Stunden / 15 Stunden inkl. 40 Std. Ferienbetreuung	48,00 EUR pro Monat
	4 Stunden / 20 Stunden inkl. 40 Std. Ferienbetreuung	58,00 EUR pro Monat
	4 Stunden / 20 Stunden inkl. 50 Std. Ferienbetreuung	65,00 EUR pro Monat
	5 Stunden / 25 Stunden inkl. 40 Std. Ferienbetreuung	70,00 EUR pro Monat
	5 Stunden / 25 Stunden inkl. 50 Std. Ferienbetreuung	75,00 EUR pro Monat
	6 Stunden / 30 Stunden inkl. 40 Std. Ferienbetreuung	80,00 EUR pro Monat
	6 Stunden / 30 Stunden inkl. 50 Std. Ferienbetreuung	85,00 EUR pro Monat